



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0884/2019

Amt:	Bauamt	Datum:	07.01.2019
Bearbeiter:	Kühl	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	23.01.2019	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Errichtung einer zweiseitigen City-Star-Werbeanlage auf Monofuß
Standort: Fl..St. 1558/4, Dresdner Straße / Köhlerstraße

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Flurstück ist bauplanungsrechtlich dem Innenbereich zuzuordnen, dessen bauliche Nutzbarkeit sich nach § 34 BauGB richtet. Es befindet sich im Geltungsbereich des seit 1993 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ und ist dort als Grünfläche, welche von Bebauung freizuhalten ist, dargestellt. Der Antragsteller möchte eine Werbetafel errichten und beantragt dafür eine Baugenehmigung mit gleichzeitiger Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung der Werbeanlage wird unter Bezugnahme auf §31 Abs. 2 BauGB verweigert.

Begründung:

Die geplante Werbeanlage soll in einem Bereich errichtet werden, in dem es sich nicht nur um einen stark frequentierten lichtsignalisierten Kreuzungsbereich handelt, sondern auch um einen Schwerpunkt des Fußgängerverkehrs (Schulweg Grundschule). Die Errichtung der Werbeanlage widerspricht nicht nur den Festsetzungen des B-Planes; sie lässt auch eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit befürchten.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:
Lageplan